

5 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Jugendparlaments XXV. GP

Gesetzesvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Cyber-Mobbing-Gesetz)

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2013 wird wie folgt geändert:

Nach § 106 wird ein neuer § 106a eingefügt:

§ 106a. (1) Wer eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt, indem er längere Zeit hindurch über elektronische Kommunikationsmittel ihre Würde oder ihre Privatsphäre verletzt, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro zu bestrafen.

(2) Hat die Tat gemäß Abs. 1 den Selbstmord oder den Versuch des Selbstmordes der verletzten Person zu Folge, so ist der Täter mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren zu bestrafen.